

SATZUNG DER
EVANGELISCH-LUTHERISCHEN GEMEINDE DEUTSCHER SPRACHE
SAN MATEO
IGLESIA CONGREGACIÓN
SAN MATEO

BOGOTÁ - KOLUMBIEN
CALLE 127 B NO. 6 A - 71

PRÄAMBEL

Im Namen des Dreieinigen Gottes, Vater, Sohn und Heiliger Geist, oberste Quelle jeder Inspiration und Autorität, haben wir als Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) während der Gründerversammlung am 11. Oktober 2002 folgende Satzung beschlossen, die zum letzten Mal durch Beschluss in der außerordentlichen Generalversammlungen vom 5.2.2017 und in der ordentlichen Generalversammlung vom 05. März 2017 abgeändert wurden.

ERSTES KAPITEL

BEZEICHNUNG, SITZ UND DAUER

ARTIKEL EINS. BEZEICHNUNG

Der Name der Gemeinde ist Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo), vorher genannt "Congregación San Mateo", kolumbianische Rechtspersönlichkeit anerkannt durch Resolution Nr. 3855 vom 18. Dezember 1958 des Justizministeriums. Es handelt sich um eine Vereinigung ohne Erwerbscharakter, zur Pflege des evangelisch-lutherischen Glaubens.

ARTIKEL ZWEI: SITZ

Der Sitz der Gemeinde ist die Stadt Bogotá, D.C., Calle 127B No. 6A-71. Die Gemeinde kann im gesamten kolumbianischen Landesgebiet wirken.

ARTIKEL DREI: DAUER

Die Gemeinde ist auf unbeschränkte Dauer gegründet worden, sie kann jedoch aufgelöst werden gemäß den in der kolumbianischen Gesetzgebung oder in der vorliegenden Satzung vorgesehenen Fällen.

ZWEITES KAPITEL

RELIGIÖSE ZIELE, NATUR UND KONFESSIONSCHARAKTER. **VORGESCHICHTE**

ARTIKEL VIER. RELIGIÖSE ZIELE

Das Glaubensziel der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) ist die Vereinigung evangelisch-lutherischer Christen* zur Verkündigung des Evangeliums, der Erteilung der Sakramente, der Katechese der Jugendlichen, der Ausübung pastoraler Tätigkeiten und der christlichen Nächstenliebe. Alle Interessenten sind eingeladen,

* Anmerkung der Übersetzerin: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die weibliche Form verzichtet

der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) beizutreten.

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) bietet ihren Mitgliedern die kirchliche Taufe und Konfirmation ihrer Kinder, die kirchliche Eheschließung und Bestattung an. Allen weiteren Interessenten wird die Teilnahme an den Gottesdiensten und an den nach Vorankündigung durchgeführten Veranstaltungen angeboten.

Das Glaubensziel findet seinen Ausdruck in der Sozialarbeit, der Bildungs- und Kulturarbeit sowie in der Tätigkeit, die sich aus dem **spezifischen Konfessionscharakter** der Gemeinde ableitet, das ist, die Lehre, Doktrin und Praxis der evangelisch-lutherischen Religion in deutscher und spanischer Sprache in Kolumbien.

Im Wege der Vereinigung "**Asociación San Mateo**", die in Anlehnung an die kolumbianische Gesetzgebung gegründet wurde, entwickelt die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) außerdem das Ziel der Durchführung von Sozial- und Hilfswerken.

ARTIKEL FÜNF. SPEZIFISCHER KONFESSIONSCHARAKTER

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) ist eine christliche evangelisch-lutherische Gemeinde, die sich im Besonderen auf die Lehre und Doktrin Martin Luthers gründet. Ihr Handeln hat ihren Ursprung im Alten und Neuen Testament der Heiligen Schrift.

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) hat ihre Grundlage in den Grundsätzen der antiken kirchlichen Bekenntnissen, des apostolischen, des nizänischen und des athanasischen Glaubensbekenntnisses. Die Bekenntnisschriften der Lutherischen Kirche unterstützen das Verständnis sowohl der heiligen Schrift als auch der altkirchlichen Glaubensbekenntnisse.

ARTIKEL SECHS. ENTWICKLUNG IM IN- UND AUSLAND

Die Gründung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) geht zurück auf die um 10.00 Uhr am 10. November 1957 in der Stadt Bogotá durchgeführte Gründerversammlung, aus der im Rahmen des privaten Rechts in Anlehnung an Artikel 44 der damaligen

kolumbianischen Verfassung, des Titels 36 des Ersten Bandes des kolumbianischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Código Civil Colombiano*) und der Verordnungen 1.326 von 1922 und 1.510 von 1944 die damalige Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache unter dem Namen „CONGREGACIÓN SAN MATEO“ gegründet wurde. Ziel der Gemeinde war die Verkündigung des evangelisch-lutherischen Glaubens für die evangelisch-lutherischen Christen deutscher Sprache in Kolumbien und insbesondere in Bogotá.

Seit ihrer Gründung steht die Gemeinde in engem Kontakt mit:

- a) der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD, gemäß Abkommen vom 21. April 1966;
- b) dem Lutherischen Weltbund, der sie – zusammen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD - als Gemeinde anerkennt.
- c) dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund;
- d) der deutschsprachigen evangelisch-lutherischen “San Martín” in Cali; Kolumbien,
- e) den deutschsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinden in Mittelamerika, im Norden und Osten Südamerikas, im Wege der jährlichen Pfarrkonferenzen und
- f) der kolumbianischen evangelisch-lutherischen Kirche “Iglesia Evangélica Luterana de Colombia“.

DRITTES KAPITEL

VERMÖGEN

ARTIKEL SIEBEN. VERMÖGEN

Das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) setzt sich zusammen aus den Beiträgen und freiwilligen Spenden der Mitglieder, kolumbianischer und ausländischer Institutionen, sowie aus den Besitzgütern, die die Gemeinde unentgeltlich oder gegen Zahlung erwirbt durch legale Mittel zur Erfüllung des gesetzten Zieles.

ARTIKEL ACHT. BEFUGNIS

Zur Erfüllung ihrer Ziele kann die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) außerdem bewegliche und unbewegliche Güter erwerben, belasten oder veräußern, Gelddarlehen aufnehmen

oder gewähren, Spenden, Erbschaften oder Legate erhalten, im allgemeinen, alle Handlungen durchführen oder Verträge abschließen, die rechtmäßig notwendig oder ratsam erschienen zur Erfüllung des gesetzten Zieles, sei es in autonomer Form oder in Zusammenarbeit mit anderen natürlichen oder juristischen Personen, die ähnliche Ziele verfolgen.

VIERTES KAPITEL

ARBEITSWEISE DER GEMEINDE

MITGLIEDSCHAFT UND BEITRITTSBEDINGUNGEN, RECHTE, PFLICHTEN, VERBOTE UND GRÜNDE ZUM AUSSCHIEDEN

ARTIKEL NEUN. ARBEITSWEISE

Die Arbeitsweise ist die einer Gemeinde. Die Leitung und Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) obliegt der Generalversammlung und dem Vorstand, dem Vorsitzenden und dem Pastor / der Pastorin.

ARTIKEL ZEHN. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) sind diejenigen volljährigen natürlichen Personen, die getauft sind und vorliegende Satzung anerkennen und befolgen. Sie müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, der vom Vorstand zu genehmigen ist.

Die Ehegatten bzw. Ehegattinnen sowie ihre minderjährigen Kinder, die in dem Aufnahmeantrag mit eingetragen sind, werden automatisch ebenfalls als Mitglieder der Gemeinde aufgenommen. Bei Vollendung des 25. Lebensjahres scheiden die Kinder aus der Gemeinde aus und müssen gegebenenfalls selbst einen eigenen Aufnahmeantrag stellen.

Diese Bedingungen gelten auch für die Mitglieder des Kirchenvorstandes

ARTIKEL ELF. AKTIVE MITGLIEDER

Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die vorliegende Satzung, die Geschäftsordnung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) treu befolgt haben und ihre Mitgliedsbeiträge bis zum letzten Kalenderjahr bezahlt haben, was vom Schatzmeister der Gemeinde zu bestätigen ist. Sie können an den Generalversammlungen als stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen und in den Vorstand gewählt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Verzug sind, können an den Generalversammlungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

ARTIKEL ZWÖLF. RECHTE

Die Mitglieder haben das Recht auf:

1. Geistliche Betreuung durch die Gottesdienste in der Kirche;
2. geistliche Betreuung durch den Pastor;
3. geistliche Betreuung durch Lehre im Wege der Verkündung des Evangeliums durch das Wort und die Sakramente;
4. Taufe;
5. Zugang zu den Lehren des christlichen Glaubens;
6. Vorbereitung auf das Abendmahl;
7. Konfirmation;
8. Segen der Eheschließung;
9. geistliche Betreuung durch Krankenbesuche und Besuche am Sterbebett;
10. geistliche Unterstützung durch Begräbnis;
11. Beantragung pastoraler Betreuung in Bezug auf alle Fragen des Lebens.

ARTIKEL DREIZEHN. PFLICHTEN UND VERBOTE

Pflichten der Mitglieder:

- a) Achtung der Satzung und der Geschäftsordnung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo).
- b) Mitwirken an der Zukunft und Entwicklung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) durch Teilnahme am Gottesdienst und an den weiteren Veranstaltungen.
- c) Teilnahme an den Generalversammlungen, damit die Entscheidungen den Willen der größtmöglichen Mehrheit widerspiegeln.

- d) Im persönlichen Leben, bei der Arbeit und in der Familie, ein persönliches Glaubenszeugnis ablegen.
- e) Unterstützung leisten nach eigenen Kräften und Möglichkeiten, damit die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) ihre Aufgaben erfüllen kann.

Den Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) ist Folgendes untersagt:

- a) Politische Werbung oder Werbung für eine politische Partei in der Kirche oder im Namen der Kirche.
- b) Handlungen oder Verhaltensweisen, die nicht vereinbar sind mit den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) und die zur Spaltung oder zum Streit zwischen den Mitgliedern führen.
- c) Nichtbeachtung der vorliegenden Satzung, der Geschäftsordnung oder der Entscheidungen der Generalversammlung.

ARTIKEL VIERZEHN. VORÜBERGEHENDES AUSSCHEIDEN, AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

1) Auf Antrag kann einem Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) das vorübergehende Ruhen der Mitgliedschaft gewährt werden.

2) Ein Mitglied kann durch ein an den Gemeindevorstand gerichtetes Schreiben seinen Austritt aus der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) erklären.

3) Es gibt folgende Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds aus der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo):

- a) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn das Verhalten irgendeines Mitgliedes gegen den guten Namen, die Grundsätze oder Interessen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) verstößt.
- b) Bei bewusster Nichteinhaltung der vorliegenden Satzung oder der Beschlüsse der Generalversammlung.

- c) Bei Predigt, Praxis oder Lehre von Doktrinen, die mit den Glaubensgrundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) nicht vereinbar sind.

Zusatz: Der Sinn und Zweck der Disziplinarmaßnahmen dient dazu, die Ursachen die zu diesen Massnahmen geführt haben zu korrigieren und das gute Funktionieren der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) zu gewährleisten.

Verfahren:

Disziplinarischen Strafen müssen vom Vorstand in zwei verschiedenen Sitzungen mit einem Zeitunterschied von mindestens 8 Kalendertagen beschlossen werden. Zuvor ist das Mitglied, dem das tadelnswerte Vorgehen vorgeworfen wird, anzuhören, es kann Erklärungen vortragen und seine Verteidigung vornehmen. In jedem Fall ist das in der kolumbianischen Verfassung verankerte Recht auf Verteidigung und auf ein rechtmäßig durchgeführtes Verfahren zu beachten.

FÜNFTES KAPITEL

LEITUNG; VERWALTUNG UND KONTROLLE DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN GEMEINDE DEUTSCHER SPRACHE SAN MATEO (IGLESIA CONGREGACIÓN SAN MATEO)

ARTIKEL FÜNFZEHN. ORGANISATION, ORGANE

Generalversammlung	
Vorstand	
Vorsitzender (Rechtsvertreter)	
Pastor	

Arten von Generalversammlungen, Einberufung und Beschlussfähigkeit

ARTIKEL SECHZEHN. GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das höchste Leitungsorgan der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo). Sie setzt sich zusammen aus dem Pastor/der Pastorin und allen aktiven Mitgliedern. Sie übt die volle Autorität der Gemeinde aus mit den Satzungs- und Verwaltungsvollmachten.

ARTIKEL SIEBZEHN: ARTEN VON GENERALVERSAMMLUNGEN

Einmal im Jahr, und zwar vor dem 31. März, tritt die **ordentliche** Generalversammlung zusammen. Ort, Tag und Uhrzeit werden bekannt gegeben in den jeweils schriftlich vom Vorsitzenden der Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) an die eingetragenen Post- und/oder E-Mail-Adressen der Mitglieder mit einem Vorlauf von mindestens 15 Arbeitstagen gesandten Einladungen.

Außerordentliche Generalversammlung werden mit mindestens 5 Kalendertagen Vorlauf entweder durch den Vorsitzenden, den Vorstand, den Rechnungsprüfer oder mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder einberufen. In der Einladung ist der Grund für die Durchführung der Generalversammlung anzugeben.

ARTIKEL ACHTZEHN. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der aktiven Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) anwesend oder vertreten sind.

Jedes aktive Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in den Generalversammlungen durch an den Vorstand gerichtete schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten.

Sollte bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung die Anzahl der Mitglieder zum Erreichen der Beschlussfähigkeit nicht zu Stande kommen, tritt 30 Minuten später die Generalversammlung automatisch am selben Ort zusammen, wobei jede Mehrzahl von anwesenden aktiven Mitgliedern beschlussfähig ist.

ARTIKEL NEUNZEHN. PROTOKOLLE

Die Generalversammlung wählt einen Vorsitzenden. Sollte dies nicht geschehen übernimmt der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in Abwesenheit beider irgendein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz der Generalversammlung.

Der Verlauf der Beratungen und die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Protokollführer erarbeitet wird. Der Protokollführer wird ebenfalls von der Generalversammlung gewählt. Die Durchsicht und Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung obliegt einem zweiköpfigen Ausschuss, der vom Vorsitzenden vorgeschlagen und von der

Generalversammlung genehmigt wird. Die Protokolle werden im Protokollbuch mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers der Generalversammlung eingetragen.

ARTIKEL ZWANZIG. BESCHLUSSFASSUNG

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden durch absolute Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Fälle, in denen gesetzlich oder durch vorliegende Satzung eine besondere Mehrheit notwendig ist.

ARTIKEL EINUNDZWANZIG. BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Abänderung der vorliegenden Satzung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo). Hierzu ist die Zustimmung einer Mehrheit von 80% der anwesenden oder vertretenen Mitglieder notwendig, und zwar in zwei verschiedenen Sitzungen, zwischen denen mindestens 7 und höchstens 30 Kalendertage gezählt ab dem Datum der ersten Generalversammlung liegen müssen. Für die Beschlussfähigkeit gilt in diesem Fall bei der ersten Sitzung der Generalversammlung die in Artikel 18 dieser Satzung festgehaltene Formel; die zweite Sitzung der Generalversammlung zur Genehmigung einer Satzungsänderung ist bei Anwesenheit von 10% der aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- b) Wahl für einen Zeitraum von zwei Jahren durch Wahlkoeffizienten der 6 hauptamtlichen Mitglieder sowie der 2 stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl bestimmt. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder ersetzen diejenigen hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes, die vorübergehend abwesend sind bzw. endgültig vor Beendigung ihrer Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheiden. Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder können unbeschränkt wiedergewählt werden.
- c) Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters für einen Zeitraum von zwei Jahren und Festsetzung seines Honorars.
- d) Erwägung und Annahme oder Ablehnung der Berichte, der Jahresbilanz und des Haushaltsvorschlages für das kommende Jahr, die der Vorstand der ordentlichen Generalversammlung in jedem Jahr vorzulegen hat. Hierzu ist der Bericht des Rechnungsprüfers vorher zur Kenntnis zu nehmen.

- e) Genehmigung und Zustimmung zur Aufnahme von Hypotheken, Bürgschaften und sonstigen Garantien sowie zum Verkauf oder totaler oder teilweiser Veräußerung der Immobilien der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo)
- f) Verordnung der Auflösung und Liquidierung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) in der gesetzlichen und gemäß vorliegender Satzung vorgesehenen Form.
- g) Ausübung aller ihr von Natur aus als oberstes Organ der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) zustehenden Aufgaben, damit die Generalversammlung selbst, der Vorstand, der Vorsitzende, **der Pastor/ die Pastorin** und die aktiven Mitglieder die Ziele erreichen können, die den Sinn der Gemeinde darstellen.
- h) Wahl des Pastors/der Pastorin für einen Zeitraum von zwei Jahren, falls diese Stelle frei ist. Der Pastor/die Pastorin gehören dem Kirchenvorstand an und sind stimmberechtigt.

DER VORSTAND

ARTIKEL ZWEIUNDZWANZIG: ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo). Er setzt sich zusammen aus dem Pastor oder der Pastorin, der/die bei den Sitzungen stimmberechtigt ist, und sechs hauptamtlichen Mitgliedern sowie zwei stellvertretenden Mitgliedern, die von der jährlichen Generalversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand selbst ist für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zuständig sowie für die Übertragung der verschiedenen Aufgaben an die weiteren hauptamtlichen Mitglieder. Zwischen den Mitgliedern des Vorstandes darf bis zum zweiten Grad keine Blutsverwandtschaft noch angeheiratete Verwandtschaft bestehen. Vorstandsmitglieder dürfen auch keine Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) sein, mit Ausnahme des Pastors oder der Pastorin.

ARTIKEL DREIUNDZWANZIG: WAHL UND BEDINGUNGEN

Die Mitglieder des Vorstandes werden nach dem unter Artikel 21, Absatz b) dieser Satzung vorgesehenen Verfahren gewählt. Außerdem sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Die Kandidaten für den Vorstand müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen guten Ruf im ethischen und moralischen Bereich haben.
- b) Die Kandidaten für die Vorstandswahl müssen sich zu Beginn der entsprechenden Generalversammlung vorstellen. Sie müssen sich vor Beginn der Generalversammlung in eine offene oder geschlossene Liste eintragen.
- c) Wenn zwei oder mehr Kandidaten bei der Wahl die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten und sollte davon die Wahl von einem oder mehreren von ihnen in den Vorstand abhängen, muss die Wahl nur für diese Kandidaten wiederholt werden.

ZUSATZ. Sollte aus irgendeinem Grund kein neuer Vorstand gewählt werden, so gilt die Amtsperiode des zu der Zeit amtierenden Vorstandes verlängert, bis die Wahl eines neuen Vorstandes stattfindet.

ARTIKEL VIERUNDZWANZIG. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Eine Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, einschließlich der Stimme des Pastors/der Pastorin. Bei Stimmengleichheit gilt die zur Debatte stehende Angelegenheit als abgelehnt. Der Pastor/Die Pastorin kann aufgrund seiner/ihrer Ordination die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes ablehnen, wenn diese gegen die christliche Lehre verstoßen.

ARTIKEL FÜNFUNDZWANZIG. SITZUNGEN

Ordentliche Vorstandssitzungen finden, soweit möglich, einmal im Monat statt. Außerordentliche Sitzungen können durch den Vorsitzenden oder durch mindestens vier Mitglieder einberufen werden.

ARTIKEL SECHSUNDZWANZIG. AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Durchführung der Entscheidungen der Generalversammlung.
- b) Erledigung der ordentlichen und außerordentlichen Angelegenheiten.
- c) Wahl der Personen, aus dem Kreis seiner Mitglieder, die die Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden auszuüben haben, sowie derjenigen Vorstandsmitglieder, denen u.a. die Aufgaben des Protokollführers und des Schatzmeisters übertragen werden.

- d) Entscheidung über die Zulassung von neuen Mitgliedern in die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo).
- e) Analyse und Entscheidung über den Ausgabezweck der Mittel der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo), der zu tätigenen Bauarbeiten, der anzubietenden Dienstleistungen, der durchzuführenden Kampagnen und, im Allgemeinen, aller im Geiste vorliegender Satzung durchzuführenden Aktivitäten.
- f) Schaffung der für den guten Lauf der Gemeinde notwendigen Arbeitsstellen, Festlegung des entsprechenden Gehaltes und die Untervertragnahme oder Kündigung der Angestellten.
- g) Entscheidung über Rücktritte, die die eigenen Vorstandsmitglieder in Bezug auf die ihnen übertragenen Ämter einreichen.
- h) Ausarbeitung und Genehmigung der Geschäftsordnung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo).
- i) Schaffung - nach eigenem Ermessen - von eventuell notwendigen Beratungs- und Arbeitsausschüssen und Bestimmung der Aufgaben dieser Ausschüsse.
- j) Dem Vorsitzenden die Genehmigung erteilen zur Tätigkeit von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind und die im Einzelfall den Betrag von 200 monatlichen gültigen legalen Mindestlöhnen nicht überschreiten.
- k) Der jährlichen ordentlichen Generalversammlung einen detaillierten Bericht über die getätigte Arbeit, die Jahresbilanz und die für die Zukunft vorgesehenen Pläne und Programme vorlegen.
- l) Festlegung der Höhe und der Art der Bürgschaft, die der Schatzmeister zu hinterlegen hat.
- m) Gegebenenfalls Interpretation vorliegender Satzungen und Durchführung aller Aufgaben, die nicht der Generalversammlung oder den einzelnen Mitgliedern bei den ihnen übertragenen Ämtern zustehen.
- n) Erledigung aller Aufgaben, die rechtlich oder satzungsmäßig angemessen oder unabdingbar sind zur Erreichung der Ziele der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo).
- o) Bestimmung und Vorschlag an die Generalversammlung von mindestens drei Mitgliedern für den Vorstand des Sozialwerkes „Asociación San Mateo“.

ARTIKEL SIEBENDUNDZWANZIG. PROTOKOLLE

Die in dem entsprechenden Protokollbuch eingetragenen Protokolle der Vorstandssitzungen tragen die Unterschriften des Vorsitzenden und des

Protokollführers der entsprechenden Sitzung. Der Vorsitzende des Vorstandes übernimmt die Leitung der Vorstandssitzungen, in seiner Abwesenheit übernimmt der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied in der unter Artikel 26 c) festgelegten Reihenfolge den Vorsitz.

ÄMTER INNERHALB DES VORSTANDES

DER VORSITZENDE

ARTIKEL ACHTUNDZWANZIG. WAHL, ERNENNUNG, AMTSZEIT DES VORSITZENDEN

Der vom Vorstand gewählte Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) und ihr Rechtsvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und er kann unbeschränkt wieder gewählt werden.

ARTIKEL NEUNUNDZWANZIG. AUFGABEN DES VORSITZENDEN

Die Aufgaben des Vorsitzenden als Rechtsvertreter sind:

- a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) als juristische Person zur Unterschrift von Verträgen, Ausstellung von Vollmachten, Kauf und Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Gütern im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, den Entscheidungen des Vorstandes und der Generalversammlung.
- b) Einberufung der und Vorsitz bei den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
- c) Erhalt - mit entsprechender Sicherheit - der Güter der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo), mit beratender Unterstützung durch den Vorstand und gegebenenfalls anderer Personen und Organe.

Verwaltungsaufgaben des Vorsitzenden:

- d) Umsetzung der Entscheidungen der Generalversammlung und des Vorstandes.

- e) Orientierung der Finanzen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) in Anlehnung an die Entscheidungen der Generalversammlung und des Vorstandes. Dabei hat er die Befugnis im Namen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes Ausgaben zu tätigen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, solange diese den Betrag von fünf monatlichen legal gültigen Mindestlöhnen nicht überschreiten.
- f) Dem Vorstand zur Beratung, Zustimmung oder Ablehnung die Bilanz und den Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) vorlegen.
- g) Vorbereitung der Berichte, Programme und Pläne für die Zukunft, die der Vorstand jährlich der Generalversammlung vorzulegen hat.
- h) Den Vorstand und in seinem Wege die Generalversammlung auf den Laufenden halten über die Geschäfte und Operationen, die er durchführt oder die nach seinen Anweisungen durchgeführt werden.
- i) Erfüllung aller weiteren Pflichten, die seinem Amt von Natur aus entsprechen und die ihm laut vorliegender Satzung, den Abkommen und genehmigten Entscheidungen der zuständigen Organe der Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) zustehen.
- j) Führung der Korrespondenz und der Statistiken der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo).

ARTIKEL DREIßIG. WAHL, AMTSZEIT UND AUFGABEN DES RECHTSVERTRETERS:

Der vom Vorstand gewählte Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Rechtsvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, und er kann unbeschränkt wieder gewählt werden.

Die Aufgaben des Rechtsvertreters sind:

- a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) als juristische Person zur Unterschrift von Verträgen, Ausstellung von Vollmachten, Kauf und Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Gütern im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, den Entscheidungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

- b) Einberufung der und Vorsitz bei den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
- c) Erhalt - mit entsprechender Sicherheit - der Güter der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo), mit beratender Unterstützung durch den Vorstand und gegebenenfalls anderer Personen und Organe.

Verwaltungsaufgaben des Rechtsvertreter:

- d) Umsetzung der Entscheidungen der Generalversammlung und des Vorstandes.
- e) Orientierung der Finanzen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) in Anlehnung an die Entscheidungen der Generalversammlung und des Vorstandes. Dabei hat er die Befugnis im Namen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes Ausgaben zu tätigen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, solange diese den Betrag von fünf monatlichen legal gültigen Mindestlöhnen nicht überschreiten.
- f) Dem Vorstand zur Beratung, Zustimmung oder Ablehnung die Bilanz und den Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) vorlegen.
- g) Vorbereitung der Berichte, Programme und Pläne für die Zukunft, die der Vorstand jährlich der Generalversammlung vorzulegen hat.
- h) Den Vorstand und in seinem Wege die Generalversammlung auf den Laufenden halten über die Geschäfte und Operationen, die er durchführt oder die nach seinen Anweisungen durchgeführt werden.
- i) Erfüllung aller weiteren Pflichten, die seinem Amt von Natur aus entsprechen und die ihm laut vorliegender Satzung, den Abkommen und genehmigten Entscheidungen der zuständigen Organe der Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) zustehen.
- j) Führung der Korrespondenz und der Statistiken der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo).

DER STELLVERTRETENDE VORSITZENDE

ARTIKEL EINUNDdreißig. AUFGABEN

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei der Ausübung seiner Aufgaben bei zeitweiligen oder ständigen Abwesenheiten. Als ständige Abwesenheit des Vorsitzenden gilt sein Ableben, sein vom Vorstand angenommener Rücktritt oder die Nichtausübung der Amtsgeschäfte ohne Beurlaubung durch den Vorstand für einen Zeitraum von mehr als einem Monat.

DER PROTOKOLLFÜHRER

ARTIKEL ZWEIUNDdreißig. AUFGABEN:

Aufgaben des Protokollführers:

- a) Führung der Protokollbücher der Generalversammlungen und des Vorstandes.
- b) Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- c) Organisation und Führung der Ablage und des Schriftverkehrs der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo).

DER SCHATZMEISTER

ARTIKEL DREIUNDdreißig. AUFGABEN:

Aufgaben des Schatzmeisters:

- a) Unter seiner Verantwortung Erhalten der Mittel und Werte der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo). Unterschrift der Schecks, der Wertpapiere und anderer Dokumente, die mit seinem Amt zu tun haben.
- b) Durchführung der notwendigen Zahlungen mit vorhergehender Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes und gemäß dem für das Haushaltjahr genehmigten Ausgaben.
- c) Organisation und Führung der Buchhaltung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Rechnungsprüfer.
- d) Ausarbeitung, zusammen mit dem Vorsitzenden, des jährlichen Haushaltes (Einnahmen und Ausgaben) der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher

Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo), der dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.

e) Erstellung, in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden, der Steuererklärung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) und Beachtung der Erfüllung aller weiteren steuerlichen Verpflichtungen.

f) Alle weiteren, ihm vom Vorstand oder über die Geschäftsordnung zum Zweck einer guten Amtsführung übertragenen Aufgaben.

HAUPTAMTLICHE MITGLIEDER

ARTIKEL VIERUNDDREIßIG. AUFGABEN

Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes leiten und koordinieren die Beratungs- und Arbeitsausschüsse, die der Vorstand im eigenen Ermessen ins Leben ruft, und unterstützen harmonisch die Arbeit der Amtsträger des Vorstandes.

DER RECHNUNGSPRÜFER

ARTIKEL FÜNFUNDREIßIG. WAHL UND AUFGABEN

Der hauptamtliche und der stellvertretende Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Er muss als öffentlicher Buchführer in Kolumbien zugelassen sein und kann aktives Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) sein.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Dafür Sorge tragen, dass die Satzung und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) streng eingehalten werden.
- b) Allgemeine Durchsicht und Überprüfung der Buchhaltung und der Steuerangelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo).
- c) Überprüfung der Richtigkeit und, falls notwendig, Unterschrift, zusammen mit dem Vorsitzenden, der Steuererklärung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo).

Dafür Sorge tragen, dass alle weiteren steuerlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

- d) Durchsicht und Genehmigung der Abrechnungen der Zahlstelle.
- e) Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen, wenn dies seiner Ansicht nach notwendig oder ratsam erscheint.
- f) Jährliche Abgabe einer Stellungnahme zu der Dokumentation, die der ordentlichen Generalversammlung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) vorzulegen ist, wie Jahresbilanz, Rechnungen und andere Dokumente, die er mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat.

Alle weiteren Aufgaben, die auf Grund der Natur seines Amtes und in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen notwendig oder ratsam für sein Buchprüfungsamt erscheinen.

ACHTES KAPITEL

DAS AMT DES PFARRERS

- 1) **ARTIKEL SECHSUNDREIßIG. DAS AMT DES PFARRERS UND KIRCHLICHE ÄMTER:** Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) entwickelt ihre Aufgaben als kirchliche Gemeinde auf folgenden Ebenen: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel, sie die Heilige Schrift zu lehren und sie der Kirche nahe zu bringen; die Arbeit mit älteren Menschen, um sie durch den evangelischen Gottesdienst zu begleiten und zu stärken und das Lob Gottes, wie es in der Heiligen Schrift und in den altkirchlichen Bekenntnissen festgelegt ist. All diese Aufgaben sind der Leitung des Pastors/der Pastorin unterstellt.
- 2) **Die Verleihung von kichlichen Ämtern.** Der Pastor/Die Pastorin ernennt und bildet die Personen aus, die mit verschiedenen kirchlichen Aufgaben für den Zeitraum eines Jahres beauftragt werden. Zu diesem Zweck wird ein Kirchen-Buch geführt, die Verleihung erfolgt ohne spezielle Zeremonie. Die mit Aufgaben betreuten Personen müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben und einen guten Ruf im ethischen und moralischen Sinne genießen.
- 3) Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) erteilt das Sakrament der Taufe und des Abendmahls, bietet die Konfirmation, Eheschließung und Hilfe für Sterbende gemäß den in der Geschäftsordnung festgelegten kirchlichen Feierlichkeiten an. Es wird ebenso Eheberatung und Katechese im Bedarfsfall angeboten. Das Verfahren für die religiösen Ämter ist in der Geschäftsordnung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) geregelt.

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) kann im Wege ihrer Pastoren das Pastorale Amt, die Katechese und die christliche Barmherzigkeit in Schulen, Gefängnissen, Krankenhäuser, Kasernen und, im Allgemeinen, wo ihre Dienste gefragt sind, ausüben

ARTIKEL SIEBENDUNDREIßIG. DAS PFARRAMT

Das Pfarrkolleg der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) wird von einem (oder mehreren) ordinierten Pastor(en) ausgeübt.

Das Pfarrkolleg ernennt die Ausschüsse, die die Kandidaten zur Ordination und für das Pfarramt prüfen und der Generalversammlung vorschlagen, sowie Ausschüsse zur Anerkennung der Pastoren und anderer Helfer, sowie Ausschüsse die die zuvor genannten beraten, zurechtweisen und sie den Disziplinarvorschriften unterstellen. Ihm unterstehen alle Angelegenheiten der Interpretation der Lehre.

ARTIKEL ACHTUNDREIßIG. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER PASTORALEN ÄMTER:

Um Bischof zu sein, muss die Person ausübender Pastor sein, mindestens zehn Jahre ununterbrochen in Kolumbien gearbeitet, Führungskompetenzen gezeigt haben und von der Generalversammlung gewählt worden sein. Pastoren müssen ein Theologiestudium absolviert, Führungskompetenzen gezeigt haben und von der Generalversammlung gewählt worden sein.

Zum Pfarrdienst können alle natürlichen Personen berufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Christ sein und in einer Lutherischen Ausbildungsstätte eine theologische Ausbildung besucht und erfolgreich abgeschlossen haben.
- b) Die von der Evangelischen Kirche in Deutschlands (EKD) verlangte Praxis zu haben.
- c) In einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) anerkannten Kirche in einer religiösen Zeremonie zum Pastor ordiniert worden zu sein.

ARTIKEL NEUNUNDREIßIG. PFLICHTEN DES PFARRERS

Der Pfarrer hat folgende Pflichten:

- a) Er predigt das Wort Gottes, lehrt es und lehrt mit ihm.

- b) Er erteilt die Sakramente.
- c) Er feiert Eheschließungen, Begräbnisse, Konfirmationen und alle weiteren Handlungen in Zusammenhang mit seinem Amte.
- d) Er kümmert sich um die Entwicklung und einen guten Betrieb der ihm unterstehenden Gemeinde.
- e) Zusammen mit dem Vorstand entwickelt er die Pläne und Programme für die ihm unterstehende Gemeinde.
- f) Er widmet seine Zeit und sein Talent den Aufgaben der Gemeinde.
- g) Er führt ein beispielhaftes christliches Leben in Wort in Tat innerhalb und außerhalb der Gemeinde.

ARTIKEL VIERZIG. RECHTE DES PFARRERS

Die Pastoren/Die Pastorinnen haben folgende Rechte:

- a) Erhalten des Lebens-Notwendigen, um mit seiner Familie leben und sein Amt erfüllen zu können.
- b) Empfang eines Gehaltes mit den in Kolumbien arbeitsgesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen.
- c) Nach Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen für eine Altersrente auf eigenen Wunsch in Rente gehen.
- d) Teilnahme als Mitglied an der Generalversammlung und in der Pfarrkonferenz.
- e) Von den Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) auf Grund seines Amtes, seiner Würde und als Mensch geachtet zu werden.
- f) Rechtfertigung vor dem Vorstand und der Generalversammlung bei Anklagen gegen ihn, wobei alle Prozessgarantien und der Grundsatz eines gerechten Prozesses zu beachten sind, so dass auf jeden Fall die Grundrechte sichergestellt sind in Anlehnung an die kolumbianischen Verfassungs- und gesetzlichen Bestimmungen.

KAPITEL NEUN

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

ARTIKEL EINUNDVIERZIG. AUFLÖSUNG

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) kann ausschließlich in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- a) Durch Beschluss der Generalversammlung mit Zustimmung von 80% der aktiven Mitglieder, die bei der zu diesem Zweck einberufenen Sitzung anwesend oder vertreten sein müssen.
- b) Durch gesetzlichen Auftrag.

ARTIKEL ZWEIUNDVIERZIG. LIQUIDATION

Nachdem die Auflösung nach einem der beiden Fälle beschlossen ist, ernennt der Vorstand einen Liquidator und legt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und vorliegender Satzung fest. Der Liquidator hat die Gläubiger nach erfolgter Auflösung über den Stand der Abwicklung durch Mitteilung in einer regulären Tageszeitung des Sitzes der Gemeinde und sichtbaren Aushang im Gemeindebüro zu informieren.

ARTIKEL DREIUNDVIERZIG. RESTBETRÄGE

Nach erfolgter Liquidation und Tilgung der bestehenden Passivbeträge werden die eventuell verbleibenden Aktiva der Evangelisch-Lutherischen Kirche Kolumbiens oder, wenn diese nicht mehr besteht, dem Lutherischen Weltbund in Genf übertragen.

ARTIKEL VIERUNDVIERZIG. GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung wird nach entsprechendem Bedarf angenommen und muss im Einklang zur vorliegenden Satzung und den kolumbianischen Gesetzen stehen.

ARTIKEL FÜNFUNDVIERZIG. VERFAHREN ZUR REFORM DER SATZUNG:

Vorliegende Satzung kann nach den Bestimmungen des Artikels 21, Absatz a) - mit Ausnahme des 1. Absatzes des Artikels 4, de 2. Kapitels vorliegender Satzung bezüglich der religiösen Ziele - abgeändert werden. Artikel 21, a) lautet: Abänderung der vorliegenden Satzung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo). Hierzu ist die

Zustimmung einer Mehrheit von 80% der anwesenden oder vertretenen Mitglieder notwendig, und zwar in zwei verschiedenen Sitzungen, zwischen denen mindestens 7 und höchsten 30 Kalendertage gezählt ab dem Datum der ersten Generalversammlung liegen müssen. Für die Beschlussfähigkeit gilt in diesem Fall bei der ersten Sitzung der Generalversammlung die in Artikel 18 dieser Satzung festgehaltene Formel; die zweite Sitzung der Generalversammlung zur Genehmigung einer Satzungsänderung ist bei Anwesenheit von 10% der aktiven Mitglieder beschlussfähig.

ARTIKEL SECHSUNDVIERZIG. RECHTSGARANTIEN

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache San Mateo (Iglesia Congregación San Mateo) unterstellt sich in Bezug auf die staatlich garantierten Rechte den Bestimmungen des Gesetzes 133 von 1994, dabei insbesondere folgenden:

- a) Das Recht auf Ehre und Berichtigung, wenn die Gemeinde, ihr Glauben oder ihre Pastoren durch verleumdende, beleidigende, verfälschte oder ungenaue Information verletzt worden sind.
- b) Das Recht, von natürlichen oder juristischen Personen Spenden zu beantragen und zu erhalten, unter den Gläubigen eine Kollekte einzusammeln für den Gottesdienst, den Unterhalt der Pastoren und zur Erfüllung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- c) Das Recht, Vereinigungen, Stiftungen und Instituten zur Erreichung ihrer Ziele ins Leben zu rufen, darin Mitglied sein oder solche zu fördern, unter Beachtung der Bestimmungen der kolumbianischen Gesetzgebung.

ARTIKEL SIEBENUNDVIERZIG.

Vorliegende Satzung setzen alle vorher genehmigten Satzungen außer Kraft sowie jegliche damit unvereinbare Bestimmung.